

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Medizintechnik
an der Technischen Hochschule
Augsburg vom 15. Dezember 2025**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 sowie Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Augsburg, im Weiteren Hochschule Augsburg genannt, folgende Satzung:

**§ 1
Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

¹ Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022, der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV) vom 13. April 2018 (GVBl. S. 264) BayRS 2210-1-1-13-K und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Technischen Hochschule Augsburg vom 20. Dezember 2022 in deren jeweils aktuellen Fassungen. ² Diese Studien- und Prüfungsordnung bildet auch die rechtliche Grundlage für mögliche Kooperationen mit in- und ausländischen Partnerhochschulen im Rahmen des Bachelorstudiengangs Medizintechnik.

**§ 2
Studienziele**

(1) ¹ Der Studiengang Medizintechnik ist ein interdisziplinäres Studium der Hochschule Augsburg, das darauf abzielt, Fachkräfte auszubilden, die moderne medizintechnische Systeme verstehen, entwickeln und anwenden können. ² Er verbindet ingenieurwissenschaftliche Grundlagen mit medizinischem Fachwissen, um technische Lösungen für Diagnostik, Therapie und Rehabilitation zu ermöglichen. ³ Neben den technischen Inhalten erwerben die Studierenden Kenntnisse in der medizinischen Normung. ⁴ Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Entwicklung und Realisierung innovativer medizintechnischer Geräte unter Berücksichtigung regulatorischer Anforderungen und ethischer Rahmenbedingungen.

(2) ¹ Im Verlauf des Studiums werden die Studierenden in ingenieur- und naturwissenschaftlichen Disziplinen, ergänzt durch medizinische, sprachliche sowie wirtschaftsbezogene Inhalte, geschult. ² Diese interdisziplinäre Ausbildung ermöglicht es den Absolventinnen und Absolventen, moderne Technologien zielgerichtet im medizinischen Kontext einzusetzen und anwendungsorientierte Produkte für den klinischen Alltag zu entwickeln. ³ Ein durchgängiges Praxisprojekt, praktische Übungen, Labore sowie der enge Kontakt zur Industrie fördern das praktische Verständnis und bereiten die Studierenden auf reale Entwicklungsprozesse vor. ⁴ Im Hinblick auf die Breite und Vielfalt des Fachgebiets sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, sich in eines der zahlreichen Anwendungsbereiche der Medizintechnik einarbeiten zu können.

(3) ¹ Ein weiteres Ziel ist die Förderung von Fähigkeiten zur Projektarbeit, zur interdisziplinären Kommunikation sowie zum verantwortungsbewussten Handeln im medizinischen Umfeld. ² Die Studierenden lernen, technische Entwicklungen mit den Bedürfnissen von Patientinnen und Patienten, Fachpersonal und dem Gesundheitssystem in Einklang zu bringen.

(4) ¹ Durch das Angebot schwerpunktspezifischer und medizinisch orientierter Wahlpflichtfächer wird den Studierenden die Möglichkeit geboten, ihren Neigungen und späteren Berufserwartungen entsprechende Lehrveranstaltungen zu wählen. ² Hierzu steht ein breites Angebot der Fakultät für Elektrotechnik zur Verfügung. ³ Das Wahlpflichtangebot wird durch die Fakultät laufend an aktuelle Entwicklungen und Bedarfe angepasst. ⁴ Die gewählten Schwerpunkte ermöglichen es den Studierenden, ihr Wissen gezielt zu vertiefen und sich auf eine Karriere in Forschung, Entwicklung, Zulassung oder klinischer Anwendung der Medizintechnik vorzubereiten.

**§ 3
Qualifikation für das Studium, Zulassung**

(1) ¹ Voraussetzung für das Studium ist der Nachweis der Hochschul- oder der Fachhochschulreife oder eines vergleichbaren Schulabschlusses im Ausland oder einer Hochschulzugangsberichtigung für beruflich Qualifizierte. ² Für Bewerber und

Bewerberinnen mit einem vergleichbaren Schulabschluss im Ausland gelten die Regelungen gemäß Art. 88 BayHIG i.V.m. § 10 oder 11 QualV.

(2) Absolventinnen und Absolventen einer beruflichen Fort- oder Weiterbildungsprüfung (z.B. Meister, Fachwirt, oder vergleichbare Abschlüsse) wird der allgemeine Hochschulzugang eröffnet, wenn sie ein Beratungsgespräch an der Hochschule absolviert haben, siehe Art. 88 Abs. 5 BayHIG i.V.m. § 29 QualV.

(3) Qualifizierte Berufstätige, die in einer fachlich verwandten Berufsausbildung einen erfolgreichen Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung und eine anschließende in der Regel mindestens dreijährige hauptberufliche Berufspraxis vorweisen, können gemäß Art. 88 Abs. 6 BayHIG i. V. m. § 30 QualV zugelassen werden.

§ 4 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

(1)¹ Das Studium wird als Vollzeitstudium, Teilzeitstudium oder als duales Studium mit einer Regelstudienzeit von sieben (Vollzeitstudium) bzw. vierzehn (Teilzeitstudium) Semestern einschließlich der Bachelorarbeit angeboten. ² Es umfasst 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ³ Studienbeginn ist jeweils zum Wintersemester.

(2)¹ Die Form des Studiums (Vollzeit bzw. Teilzeit) sind innerhalb einer Woche nach Beginn des Studiums verbindlich festzulegen. ² Die Wahl kann auf Antrag an die Prüfungskommission geändert werden.

(3)¹ Das Studium gliedert sich in eine Orientierungsphase im Umfang von 50 CP und eine Vertiefungsphase im Umfang von 160 CP. ² Die Vertiefungsphase beinhaltet ein praktisches Studiensemester (vgl. § 8).

(4)¹ Jeder Student und jede Studentin muss spätestens am Ende der Vorlesungszeit des dritten Semesters (Vollzeit) bzw. des sechsten Semesters (Teilzeit) einen Schwerpunkt wählen, für den eine Gruppe von Wahlpflichtmodulen angeboten wird. Folgende Schwerpunkte stehen zur Auswahl:

1. Medizintechnische Systeme
2. Biosignale
3. Assistenzsysteme und Robotik

² Auf Antrag kann die Prüfungskommission einen nachträglichen Wechsel des Schwerpunkts genehmigen.

§ 5 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Vorrückungsbedingungen

(1) Grundlagen- und Orientierungsprüfungen im Sinne des § 7 Abs. 2 APO sind die folgenden Prüfungen:

- Ingenieurmathematik
- Elektrische Netzwerke und Bauelemente
- Programmieren
- Anatomie und Physiologie

(2)¹ Zum Eintritt in die Vertiefungsphase ist nur berechtigt, wer aus der Orientierungsphase insgesamt mindestens 20 CP erworben hat. ² Erworbene CP aus allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen werden hierzu nicht angerechnet.

(3)¹ Der Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur zulässig, wenn mindestens 75 CP nachgewiesen werden. ² Für Härtefälle kann die Prüfungskommission nach vorherigem Aufsuchen der Fachstudienberatung abweichende Regelungen von Satz 1 beschließen.

§ 6 Module und Prüfungen

(1)¹ Der Bachelorstudiengang ist gemäß § 4 Abs. 1 APO in Module untergliedert. ² Alle Module sind gemäß § 4 Abs. 3 APO entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule. ³ Pflichtmodule sind die Module eines Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind. ⁴ Wahlpflichtmodule sind Module, die alternativ angeboten werden. ⁵ Jeder Student und jede Studentin muss unter ihnen nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ⁶ Sofern ein Wahlpflichtmodul teilnehmerbegrenzt ist, werden bevorzugt die Studierenden berücksichtigt, die dieses Wahlpflichtmodul noch nicht belegt haben. ⁷ Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. ⁸ Bei Verfügbarkeit von Teilnahmeplätzen können Module aus dem Studienangebot der Bachelorstudiengänge der Hochschule Augsburg als Wahlmodule ausgewählt werden.

(2)¹ Die Pflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung und die Prüfungen sind in [Anhang A.3](#) zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ² Zusätzlich wird der Umfang der Wahlpflichtmodule festgelegt.

(3)¹ Der Studienplan regelt semesteraktuell, welche Wahlpflichtmodule für die Studierenden zugelassen sind und angeboten werden. ² Darüber hinaus regelt der Studienplan für das jeweilige Semester, welche Lehrveranstaltungsformen und Prüfungsformen in den einzelnen Modulen zur Anwendung kommen. ³ Abweichend von den Sätzen 1 und 2 können die erforderlichen Regelungen auch im Modulhandbuch getroffen werden, sofern deren zeitliche Gültigkeit eindeutig erkennbar ist.

(4)¹ Ein Anspruch darauf, dass alle vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule angeboten werden, besteht nicht. ² Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Anzahl der Teilnehmenden durchgeführt werden.

§ 7 Studienplan und Modulhandbuch

Zur Sicherung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden erstellt die Fakultät für Elektrotechnik einen Studienplan gem. § 8 APO sowie ein Modulhandbuch.

§ 8 Praktisches Studiensemester

(1)¹ Das praktische Studiensemester umfasst eine praktische Tätigkeit im Umfang von 20 Wochen (einschließlich der Ablegung der Praxisergänzung). ² Wenn die Praxisergänzung außerhalb dieser 20 Wochen absolviert werden, verringert sich der Umfang der praktischen Tätigkeit auf 18 Wochen. ³ Das praktische Studiensemester wird in der Regel im sechsten Studiensemester (in der Variante Vollzeit) bzw. im 11. und 12. Studiensemester (in der Variante Teilzeit) angeboten. ⁴ Über die praktische Tätigkeit in Form eines Industriepraktikums in einem einschlägigen Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis ist grundsätzlich ein Praxisbericht anzufertigen.

(2)¹ Während des praktischen Studiensemesters muss der oder die Studierende von einer Betreuungsperson im Unternehmen betreut werden. ² Das praktische Studiensemester gilt als absolviert, wenn die praktische Tätigkeit vollständig abgeleistet, der Praxisbericht anerkannt und die Praxisergänzung bestanden wurden.

§ 9 Prüfungskommission

¹ Für den Bachelorstudiengang Medizintechnik wird eine Prüfungskommission gebildet, die aus mindestens vier Professorinnen und Professoren besteht, die der Fakultät für Elektrotechnik angehören müssen. ² Die Prüfungskommission wird

vom Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik bestellt.³ Der Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik bestellt das vorsitzende Mitglied sowie dessen Stellvertretung.⁴ Die Prüfungskommission kann zu einzelnen Sitzungen sämtliche am Studium beteiligten Fachkolleginnen oder Fachkollegen beratend hinzuziehen.

§ 10 Bachelorarbeit

(1) Das Thema der Bachelorarbeit wird in der Regel zu Beginn des 7. Semesters (in der Variante Vollzeit) bzw. des 13. (in der Variante Teilzeit) Semesters festgelegt.

(2)¹ Die Bearbeitungszeit beträgt bei zusammenhängender Bearbeitung zwei Monate.² Bei nicht zusammenhängender Bearbeitung im Rahmen des Teilzeitstudiums soll die Bearbeitung vier Monate nicht überschreiten.

(3) Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit ist:

1. die erfolgreich abgelegte praktische Tätigkeit aus dem praktischen Studiensemester (Modul Prak. T) und
2. die bestandene Praxisergänzung (Modul Prakt. E) und
3. der Nachweis von insgesamt 150 CP.

(4)¹ Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.² Die Entscheidung über die Sprache erfolgt im Einvernehmen zwischen Antragsteller und dem Erstprüfer und Zweitprüfer.

(5) Die Abgabe der Bachelorarbeit erfolgt in der Regel digital oder in Papierform.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtergebnis

(1)¹ Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module der Vertiefungsphase außer der Bachelorarbeit jeweils nach der Anzahl der CP gewichtet, die Endnoten der Orientierungsphase werden mit 50 % der zugeordneten CP gewichtet.² Die Bachelorarbeit wird mit der doppelten Anzahl Ihrer CP gewichtet.

(2) Die differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gem. § 20 APO.

(3) Die Bachelorprüfung gilt als bestanden, wenn alle Prüfungen nach Maßgabe der Anlage erfolgreich abgeschlossen und die Bachelorarbeit von den Prüferinnen oder den Prüfern mindestens mit dem Prädikat „ausreichend“ beurteilt wurde.

§ 12 Bachelorprüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis und ein englischsprachiges Diploma Supplement gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Technischen Hochschule Augsburg vom 20. Dezember 2022 in der jeweils gültigen Fassung ausgestellt.

(2) Im Abschlusszeugnis werden für alle Module die erzielten Bewertungen und die CP aufgeführt.

(3) Im Abschlusszeugnis wird der Titel der Bachelorarbeit ausgewiesen.

§ 13 Akademischer Grad

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad eines „Bachelor of Engineering“, Kurzform: „B. Eng.“, verliehen.

(2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Technischen Hochschule Augsburg vom 20. Dezember 2022 in der jeweils gültigen Fassung ausgestellt.

§ 14 **Inkrafttreten und Überleitungsbestimmungen**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 15. Dezember 2025 in Kraft.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung gilt erstmals für alle Studierenden, die ihr Studium im ersten Studiensemester zum Wintersemester 2026/27 aufgenommen haben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Augsburg vom 10. November 2025 und des Hochschulrats der Hochschule Augsburg vom 11. November 2025 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 04. Dezember 2025.

Augsburg, den 04. Dezember 2025

Prof. Dr. Dr. h.c. Gordon T. Rohrmair
Präsident

A Anlage

A.1 Abkürzungen

A.1.1 Generelle Abkürzungen

CP = Kreditpunkte/Leistungspunkte nach dem European Credit and Accumulation Transfer System
SWS = Semesterwochenstunden
oE = ohne Erfolg
mE = mit Erfolg
PS = praktisches Studiensemester
OP = Orientierungsphase
ZV = Zulassungsvoraussetzung
AWP = allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule
FWP = fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule

A.1.2 Prüfungsformen

schrP = schriftliche Prüfung
StA = Studienarbeit
mdlP = mündliche Prüfung
PP = praktische Prüfung
PfP = Portfolioprüfung
BA = Bachelorarbeit

A.1.3 Lehrveranstaltungsarten

V = Vorlesung
Ü = Übung
S = Seminar
K = Kolloquium
P = Praktikum
SU = seminaristischer Unterricht

A.2 Umfang und Beschreibung der Prüfungsformen

Prüfungsform	Umfang (falls nicht anders festgelegt) und Beschreibung
--------------	---

schriftliche Prüfung 30 – 120 min.

Studienarbeit Schriftliche Ausarbeitung der fachbezogenen Aufgabenstellung, erstellt mit über das Semester andauernder Lehrbetreuung ggf. verbunden mit einer persönlichen Präsentation der Studienarbeit. Der Umfang der Studienarbeit beträgt 5 – 30 Seiten.

mündliche Prüfung 5 – 45 min.

praktische Prüfung Siehe § 18 Abs. 3 APO.

Portfolioprüfung Siehe § 18 Abs. 4 APO.

Bachelorarbeit Mit der Bachelorarbeit wird die Fähigkeit nachgewiesen, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachliches Problem / eine fachliche Aufgabenstellung selbstständig nach fachlich-wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Fortsetzung auf der nächsten Seite

A.3 Module

Die Definition der Abkürzungen der Prüfungsformen befindet sich auf S. 6. Die Bemerkungen befinden sich auf S. 8.

Tabelle 1: Übersicht über die Module.

Modul-Nr.	Modultitel	SWS	CP	Art der Lehrveranstaltungen	Prüfungsform und Bearbeitungsdauer	Bemerkungen; Notengewichte zur Bildung der Modulendnote
Orientierungsphase						
MT.1	Ingenieurmathematik	4	5	SU,Ü,P	schrP	1)
MT.2	Elektrische Netzwerke und Bauelemente	4	5	SU,Ü,P	schrP	1)
MT.3	Programmieren	4	5	SU,Ü,P	schrP/PfP	1) 2)
MT.4	Anatomie und Physiologie	4	5	SU,Ü,P	schrP/PfP	1) 2)
TO	Technologisches Orientierungsmodul	8	10	SU,Ü,P	PfP	3)
MT.5	Systeme und Modelle	4	5	SU,Ü	schrP	
MT.6	Wechselstromtechnik und EMV-Grundlagen	4	5	SU,Ü	schrP	
MT.7	Medizinische Messtechnik	4	5	SU,Ü,P	schrP/PfP	2)
MT.8	Medical Devices and Applications	4	5	SU,Ü,P	PfP/mdlP	4)
Vertiefungsphase						
MT.9	Angewandte KI in medizinischen Systemen	4	5	SU,Ü	schrP/PfP	4)
MT.10	Embedded Systems	4	5	SU,Ü, P	schrP/PfP	2)
MT.11	Regulatorische Anforderungen	4	5	SU,Ü	schrP/PfP	2)
MT.12	Biochemie und Hygiene	4	5	SU,Ü,P	schrP/PfP	2)
TPA1	Technische Projektarbeit 1	16	20	SU,Ü,P	PfP	3)
MT.13	Ethik und Dialog	2	5	SU,S	schrP/PfP/mdlP	4)
MT.14	Smart Devices und IoT	4	5	SU, Ü, P	schrP/PfP	3)
MT.15	Sensorik und Biosignalverarbeitung	4	5	SU, Ü, P	schrP/PfP	5)
MT.16	Medizinische Physik	4	5	SU, Ü, P	schrP/PfP	5)
TPA2	Technische Projektarbeit 2	16	20	SU,Ü,P	PfP	3)
WS	Schwerpunktsspezifische Wahlpflichtmodule		15			6)
WM	Medizinisch orientierte Wahlpflichtmodule		15			6)
WA	Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule		5			6)
Prak.T	Praktische Tätigkeit		25		StA	Prädikat mE/oE, siehe § 8
Prak.E	Praxisergänzung		5		mdlP/PfP	2)

Fortsetzung auf der nächsten Seite

Tabelle 1: Übersicht über die Module. (Fortsetzung)

Modul-Nr.	Modultitel	SWS	CP	Art der Lehrveranstaltungen	Prüfungsform und Bearbeitungsdauer	Bemerkungen; Notengewichte zur Bildung der Modulendnote
BA	Bachelorarbeit		12		BA	siehe § 10, § 11
BA.S	Bachelorseminar	2	3	S	mdIP	Prädikat mE/oE

A.4 Bemerkungen

- 1) Bei der markierten Prüfung handelt es sich um eine Orientierungsprüfung, siehe § 5.
- 2) Durch die Liste der Leistungsnachweise, die zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit als Teil des Studienplans veröffentlicht wird, wird festgelegt, welche Prüfungsform im jeweiligen Semester Anwendung findet. Wird für das Modul eine Portfolioprüfung genutzt, setzt sich diese wie folgt zusammen:
 1. [schrP](#) (30 – 90 min)
 2. [PP](#) (Arbeitsaufwand 20 h), oder [mdIP](#) (5 × 5 Minuten), oder [StA](#) (5 – 15 Seiten)
 Die Note für das Modul wird folgendermaßen aus den beiden Teilleistungen gebildet:
 1. Beide Prüfungsteile müssen bestanden sein.
 2. Beide Prüfungsteile werden gleich gewichtet.
- 3) Durch die Liste der Leistungsnachweise, die zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit als Teil des Studienplans veröffentlicht wird, wird festgelegt, welche Prüfungsform im jeweiligen Semester Anwendung findet. Wird für das Modul eine Portfolioprüfung genutzt, setzt sich diese wie folgt zusammen:
 1. [PP](#) (Arbeitsaufwand 10 - 15 h) Gewichtung 60%
 2. [StA](#) (5 – 15 Seiten) Gewichtung 30%
 3. [mdIP](#) (5 – 15 Minuten) Gewichtung 10%

Fortsetzung auf der nächsten Seite

4) Durch die Liste der Leistungsnachweise, die zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit als Teil des Studienplans veröffentlicht wird, wird festgelegt, welche Prüfungsform im jeweiligen Semester Anwendung findet. Wird für das Modul eine Portfolioprüfung genutzt, setzt sich diese wie folgt zusammen:

1. **PP** (Arbeitsaufwand 20 h), oder **mdIP** (5 × 5 Minuten), oder **StA** (5 – 15 Seiten)
2. **mdIP** (5 – 15 min)

Die Note für das Modul wird folgendermaßen aus den beiden Teilleistungen gebildet:

1. Beide Prüfungsteile müssen bestanden sein.
2. Beide Prüfungsteile werden gleich gewichtet.

5) Durch die Liste der Leistungsnachweise, die zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit als Teil des Studienplans veröffentlicht wird, wird festgelegt, welche Prüfungsform im jeweiligen Semester Anwendung findet. Wird für das Modul eine Portfolioprüfung genutzt, setzt sich diese wie folgt zusammen:

1. **schrP** (30 – 90 min) Gewichtung 100%
2. **PP** (Arbeitsaufwand 20 h) Prädikat mE / oE

Die Modulnote generiert sich ausschließlich aus der schriftlichen Prüfung, der zweite Teil der Portfolioprüfung dient als Nachweis des praktischen Verständnisses.

6) Die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungsformen der Module werden durch die Fakultäten jeweils zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben. Als Prüfungsformen kommen die in § 18 APO normierten Prüfungsformen in Betracht.